

Satzung der JUNGEN GRUPPE Saarland

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht in der GEWERKSCHAFT DER POLIZEI im Landesbezirk Saarland eine gewerkschaftliche Jugendorganisation. Sie trägt den Namen „JUNGE GRUPPE“.
- (2) Der Sitz der JUNGEN GRUPPE ist Saarbrücken.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die JUNGE GRUPPE bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und leistet im Rahmen der Jugendarbeit ihren Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Ihre Arbeit schließt parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen aus. Sie pflegt die Gemeinschaft der jungen Staatsbürger im Polizeiberuf.
- (2) Durch Begegnung jung Menschen auf nationaler und internationaler Ebene erschließt die JUNGE GRUPPE den Blick ihrer Mitglieder für die Umwelt.
- (3) Die jugendpflegerische Arbeit erstreckt sich daneben auf alle Gruppierungen unserer Gesellschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der GEWERKSCHAFT DER POLIZEI bis zum Alter von 30 Jahren (einschließlich) bilden die JUNGE GRUPPE. Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes unterliegen dieser Altersbegrenzung nicht.

§ 4 Organe

Organe der JUNGEN GRUPPE Landesebene sind :

- a) die Landesjugendkonferenz
- b) der Landesjugendvorstand
- c) der geschäftsführende Landesjugendvorstand

§ 5 Landesjugendkonferenz

- (1) Landesjugendkonferenzen finden im gleichen zeitlichen Abstand wie Landesdelegiertentage statt; jedoch so rechtzeitig, daß Anträge zum Delegiertentag termingemäß eingereicht werden können.
- (2) Die Delegierten für die Landesjugendkonferenz werden in den Kreisgruppen der GdP mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Kreisgruppe stellt vor einer solchen Wahl fest, wieviel Mitglieder der GdP der JUNGEN GRUPPE zuzuordnen sind.
Auf 10 Angehörige der JUNGEN GRUPPE entfällt ein Grunddelegierter. Auf je weitere angefangenen 10 Mitglieder entfällt ein weiterer Delegierter. Für die Mitgliedschaft in der JUNGEN GRUPPE den Kreisgruppen gilt § 3 entsprechend.

- (3) Außerordentliche Landesjugendkonferenzen werden auf Beschluß des Landesjugendvorstandes mit 2/3 Mehrheit einberufen.

- (4) Für die Durchführung der Landesjugendkonferenzen gelten die Bestimmungen der GdP-Satzung, der GdP-Satzung Landesbezirk Saarland, sowie die Versammlungs und Sitzungsordnung der GdP.

Zu den Aufgaben der Landesjugendkonferenz gehören :

- a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze der JUNGEN GRUPPE.
- b) Beschlußfassung über Anträge
- c) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- d) Beschlußfassung über Sitzungsfragen.
- e) Wahl des geschäftsführenden Landesjugendvorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Wahl der Delegierten zum Landesdelegiertentag nach § 11 der GdP-Satzung Landesbezirk Saarland.
- h) Wahl der Delegierten zur Bundesjugendkonferenz
- i) Bestätigung der Beisitzer aus den Kreisgruppen des Landesbezirkes.

§ 6 Landesjugendvorstand

- (1) Der Landesjugendvorstand vertritt zwischen den Landesjugendkonferenzen die JUNGE GRUPPE im Bereich des Landesbezirks.
- (2) Der Landesjugendvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Landesjugendvorstand und je einem/einer Beisitzer/in aus den Kreisgruppen des Landesbezirks.
- (3) Der geschäftsführende Landesjugendvorstand besteht aus
 - a) dem/der Landesjugendvorsitzenden
 - b) seinen zwei Stellvertreter/innen
 - c) dem/der Schriftführer/in und dessen Stellvertreter/in
 - d) dem/der Kassierer/in und dessen Stellvertreter/in
 - e) einem/einer Beisitzer/in des Landeskriminalamtes
 - f) durch den Delegiertentag gewählten sonstigen Beisitzern
- (1) Der geschäftsführende Landesjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte. Verfahren, Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch die Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind :
 1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende
 2. die Kassiererin oder der Kassierer
 3. die Schriftführerin oder der Schriftführer

- (1) Der Landesjugendvorsitzende gehört dem Landesbezirksvorstand an (gem. § 11 der GdP-Satzung Landesbezirk Saarland).

§ 7 Kommissionen

Der Landesjugendvorstand kann nach Bedarf Arbeitskommissionen einsetzen.

§ 8 Gliederung

Die Mitglieder der JUNGEN GRUPPE bilden unter dem Vorsitz des Beisitzers auf Kreisgruppenebene eine Aktionsgruppe, die sowohl die Interessen gegenüber dem Landesjugendvorstand der JUNGEN GRUPPE als auch gegenüber dem Kreisgruppenvorstand der GdP vertritt.

Satzung der JUNGEN GRUPPE Saarland

§ 9 Grundsatzregelungen

Im übrigen gelten die Satzung der GdP, die Satzung des Landesbezirk Saarland, die Richtlinien der JUNGEN GRUPPE Bund sowie die Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt aufgrund des Satzungsänderungsbeschlusses der Landesjugendkonferenz am 16. September 2001 in Kraft.

Die zuletzt geänderte Fassung vom 14.11.1997 tritt außer Kraft.